

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 1/07 BH

L 9 AY 2/06 (Hessisches LSG)

S 22 AY 9/05 (SG Kassel)

1. ,

2. ,

3. ,

4. ,

Kläger und Antragsteller,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Kassel,
Richard-Roosen-Straße 11, 34123 Kassel,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **M a s u c h** und
C o s e r i u beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Anträge der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. März 2007 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben am 13. Juli 2007 mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 13. Juli 2007 zur Durchführung der Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG), das dem Bevollmächtigten am 13. Juni 2007 zugestellt worden war, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Ein Erklärungsvordruck über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lag dem Antragsschreiben nicht bei.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Die Kläger haben zwar den Antrag bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 13. Juli 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), gestellt, jedoch innerhalb dieser Frist die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt.
- 3 Das LSG hat die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist - auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Schreiben vom 13. Juli 2007 - weder ersichtlich noch von den Klägern dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

